

Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2021

betreffend

Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I und II

I.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 das Drei-Phasen-Modell verabschiedet, welches die Strategie für die kommenden Monate festlegt. Am 23. Juni 2021 hat er entschieden, dass innerhalb der Stabilisierungsphase weitere wesentliche Öffnungsschritte erfolgen. Die epidemiologische Lage hat sich verbessert und erlaubt auch in den Schulen eine moderate Lockerung im Bereich der Maskenpflicht für die Kinder der Primarschule sowie für Veranstaltungen. Es ist aber weiterhin Vorsicht geboten. Die bestehenden, grundlegenden Massnahmen müssen vorläufig weiterhin eingehalten werden. Zu diesen Massnahmen gehören:

- Hygiene, Abstand und Masken,
- regelmässiges Lüften,
- Durchmischung von Klassen vermeiden,
- konsequente Umsetzung von TTIQ (Testen, Tracen, Isolierung, Quarantäne),
- Ausbruchsuntersuchungen in den Schulen bei Auftreten von positiv Getesteten,
- freiwillige repetitive Tests an Schulen.

Aufgrund der Analyse der epidemiologischen Lage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt und vor den Schulsommerferien in Bezug auf die Maskentragpflicht folgende Lockerungsschritte im Schulbereich angemessen:

- Aufhebung der Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarschule,
- Aufhebung der Maskentragpflicht auf den Aussenanlagen für alle Personen, falls die Distanz eingehalten werden kann.

Die bislang in der Anordnung des Volksschulamts vom 26. Mai 2021, Änderung 8 der COVID-19-Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht, gültig ab 31. Mai 2021, geregelte Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I soll weiterhin Geltung beanspruchen. Ebenso soll die bisher durch den Bund geregelte Maskenpflicht für die Sekundarstufe II, welche per 26. Juni 2021 aufgehoben wird, neu auf kantonaler Ebene geregelt werden. Die Maskenpflicht für die Sekundarstufe I und II wird neu mittels Allgemeinverfügung angeordnet.

II.

1.

1.1 Der Bundesrat hat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) per 23. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kantone können diese Aspekte folglich wieder vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann der Kantonsarzt namens des Departements des Innern die – nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen – anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1^{bis} und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 514 ff.).

2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch. Die Gesichtsmaske kann abgelegt werden:

- im Unterricht, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind,
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen eine Gesichtsmaske tragen,
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen,
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind,

Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten für die Sekundarstufe I und II geregelt werden.

3. Die Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I und II ist eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen. Die Eingriffe in die persönliche Freiheit sind verhältnismässig gering. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt.

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am 28. Juni 2021, 07:00 Uhr, in Kraft und gilt bis längstens am 11. Juli 2021.

5. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn

publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

6. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Sekundarstufe I und II gilt eine Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 2.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 28. Juni 2021, 07:00 Uhr, in Kraft und gilt bis längstens am 11. Juli 2021. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Susanne Schaffner
Frau Landammann



Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.